

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1511 –**

Erwartete Minderausgaben durch Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes sowie durch das Auslaufen des Fördergebietsgesetzes

Vorbemerkung

Zu der bei fast allen Fragen nach den Steuermehreinnahmen durch Abschaffung bzw. Einschränkung bestimmter Vorschriften unter b) jeweils gestellten Fragen nach der konkreten Verwendung der betreffenden Mittel ist festzuhalten, dass es keine Zweckbindung der Steuermehreinnahmen für bestimmte Haushaltsausgaben gibt. Alle Einnahmen dienen grundsätzlich als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn eine Zweckbindung durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk angeordnet wird. Im Übrigen sind die Mehreinnahmen im Gesamtzusammenhang des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ zu sehen, durch das umfassende Steuersenkungen teilweise über die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenfinanziert werden.

A. Zum Bereich selbstgenutztes Haus- und Grundeigentum

1. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch die Streichung des Vorkostenabzugs erwartet werden?

- b) Wofür werden diese Einsparungen konkret verwendet?

Die Steuermehreinnahmen durch Streichung des Vorkostenabzugs bei selbstgenutzten Wohnungen (§ 10 i EStG) werden – unter Berücksichtigung einer neuen Datengrundlage – wie folgt beziffert:

- Rechnungsjahr 1999: insgesamt + 1 252 Mio. DM,
- Rechnungsjahr 2000: insgesamt + 2 430 Mio. DM.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. September 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche finanziellen Auswirkungen sind durch den Wegfall der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes für selbstgenutztes Wohneigentum im Rahmen von Spekulationsgeschäften gemäß § 23 EStG in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 zu erwarten?

Nach der Neuregelung des § 23 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz unterliegen Gewinne aus der Veräußerung selbstgenutzten Wohneigentums nicht mehr der Besteuerung, soweit das Eigentum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder aber im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Die finanziellen Auswirkungen sind geringfügig.

B. Zum Bereich private Vermieter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum

1. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch die Abschaffung der zeitlichen Verteilung des Enthaltungsaufwandes auf bis zu fünf Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten erwartet werden?
- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?

Die Möglichkeit zur Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu 5 Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten (§§ 11 a und 11 b EStG) wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 nicht geändert. Die Verteilungsregelung des § 82 b EStDV ist mit dem Steuerentlastungsgesetz entfallen. Verteilt werden kann letztmals Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1999 entstanden ist.

Die finanziellen Auswirkungen sind geringfügig. In den ersten Rechnungsjahren sind eher Mindereinnahmen zu verzeichnen.

2. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch den Wegfall des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 42 DM je qm Wohnfläche erwartet werden?
- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?

Die Steuermehreinnahmen durch Abschaffung des Werbungskostenpauschbetrages bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 9 a Nr. 2 EStG) werden wie folgt beziffert:

- Rechnungsjahr 1999: insgesamt + 20 Mio. DM,
- Rechnungsjahr 2000: insgesamt + 40 Mio. DM.

3. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch die Ausdehnung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre erwartet werden?
- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?

Die Steuermehreinnahmen durch Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von 2 Jahren auf 10 Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999 mit Einbeziehung von Herstellungsfällen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) werden wie folgt beziffert:

Rechnungsjahr 1999: insgesamt + 152 Mio. DM,

Rechnungsjahr 2000: insgesamt + 299 Mio. DM.

4. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch die Begrenzung des Verlustausgleiches zwischen den einzelnen Einkunftsarten auf jährlich 100 TDM bzw. 200 TDM (§ 2 Absatz 3 EStG) erwartet werden?
- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?
5. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch den Ausschluss der Verrechnung von negativen Einkünften aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen (§ 2 b EStG) mit anderen Einkünften erwartet werden?
- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?

Die Fragen 4 a) und 5 a) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Steuermehreinnahmen durch Begrenzung der Verlustverrechnung zwischen den Einkünften sowie durch den Ausschluss der Verlustverrechnung bei Verlustzuweisungsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 a und 3, § 2 b EStG) werden wie folgt beziffert:

- Rechnungsjahr 1999: keine Mehreinnahmen,
- Rechnungsjahr 2000: insgesamt + 1 215 Mio. DM.

C. Zum Bereich größere Wohnungsunternehmen

1. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 durch die Begrenzung des Verlustrücktrags des § 10 d EStG für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000 auf maximal 2 Mio. DM erwartet werden; auch unter Berücksichtigung, dass die Verrechnung des Verlustrücktrages mit positiven Einkünften unter den Begrenzungen des neuen § 2 Absatz 3 EStG erfolgen muß?

- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?

Die Steuermehreinnahmen durch Begrenzung des Verlustrücktrages (§ 10 d Abs. 1 EStG) werden wie folgt beziffert:

- Rechnungsjahr 1999: keine Mehreinnahmen,
- Rechnungsjahr 2000: insgesamt + 315 Mio. DM.

2. a) Wie hoch beziffern sich die Minderausgaben, die in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 erwartet werden, durch die Einschränkung der Teilwertabschreibungen, für die gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG als Voraussetzung für den Ansatz des niedrigeren Teilwertes eine dauerhafte Wertminderung gelten soll?

- b) Wofür werden diese Einsparungen in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 konkret verwendet?

Die Steuermehreinnahmen durch die Einschränkung der Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG) werden wie folgt beziffert:

- Rechnungsjahr 1999: keine Mehreinnahmen,
- Rechnungsjahr 2000: insgesamt + 269 Mio. DM.

Die erfragten Steuermehreinnahmen infolge der Änderungen der §§ 10 d und 6 Abs. 1 und 2 EStG betreffen sämtliche Wirtschaftsunternehmen und nicht nur größere Wohnungsunternehmen.